

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1984

10. Stück

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. 4. 1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereiche des Seebades Weiden am See
29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. April 1984 über die Festsetzung von Gebühren für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane (Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984 – LÜGV 1984)

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. 4. 1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereiche des Seebades Weiden am See

Auf Grund des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. 91/1971 i. d. F. BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983. wird auf dem Neusiedlersee im Bereiche des Seebades der Gemeinde Weiden am See nachstehendes verordnet:

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Gemeinde Weiden am See von der gedachten Verlängerung der Südostmauer des Bootsverleihgebäudes bis zur gedachten Verlängerung der Nordwestmauer des Seerestaurantes bis zu einer Tiefe von 100 m in Richtung des offenen Sees verboten.

Im einzelnen ist dieser Bereich aus dem bei der Gemeinde Weiden am See aufliegenden Lageplan zu ersehen.

Diese Verordnung ist durch die Schifffahrtszeichen nach A 1 und F der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, und durch Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes mit der Aufschrift „Vom 1. Mai bis 30. September“ kundzumachen.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 36 des Schifffahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Für den Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Karall

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. April 1984 über die Festsetzung von Gebühren für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane (Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984 – LÜGV 1984)

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 2

und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

§ 1

Die gemäß § 1 des Überwachungsgebührengesetzes einzuhebende Gebühr für besondere Überwachungsdienste, die von Behörden des Landes oder der Gemeinden angeordnet oder bewilligt werden, wird in Pauschbeträgen (§ 2) festgesetzt.

§ 2

(1) Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdienst herangezogene öffentliche Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde S 150,—.

(2) Bei der Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden ist, beträgt die Gebühr S 200,—.

§ 3

Der Berechnung der Überwachungsgebühren ist nur die Dauer des besonderen Überwachungsdienstes selbst, nicht aber auch der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zum Ort der Veranstaltung oder des Vorhabens, die Gegenstand des besonderen Überwachungsdienstes sind, verbunden ist.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes-Überwachungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 36/1978, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Karl Stix

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt